



Niederschrift über die 10. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 30. Juli 2018 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Erweiterung der Tagesordnung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bittet um die Erweiterung der Tagesordnung um einen weiteren dringlichen Punkt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt "**Generalsanierung Grundschule Thüngen; Grundsatzbeschluss**" zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Änderung der Tagesordnung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bittet um Änderung der Tagesordnung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Änderung der Tagesordnung wie folgt zu:
TOP 1 (Informationen des 1. Bürgermeisters) und TOP 2 (Kurze Anfragen) werden ans Ende des öffentlichen Teiles der heutigen Sitzung verschoben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Verbrauchsgebühren (Abwasser) ab dem 01.10.2018 (GS-EWS-TH); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky übergibt das Wort an Frau Ines Rössler von der Verwaltung, die den Sachverhalt vorträgt:

Für den Markt Thüngen beginnt zum 01.10.2018 eine neue Kalkulationsperiode.

Zuletzt wurden die Gebühren zum 01.10.2015 angepasst.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (GO, KommHV, KAG) sind die Gemeinden verpflichtet, öffentlich rechtliche Geldleistungen für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung zu erheben. Diese Vorschriften gehen von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Hier gilt der Grundsatz der Kostendeckung.

Das Büro Dr. Schulte Röder Kommunalberatung wurde mit der Erstellung der Gebührenkalkulation für die Einrichtung Abwasserbeseitigung beauftragt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 09.07.2018 hat der Marktgemeinderat bereits die wichtigsten Eckdaten der Kalkulation festgelegt:

Kalkulatorischer Zinssatz:

Nach den einschlägigen Bestimmungen (GO, KAG, KommHV) sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen wie z.B. Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals anzusetzen und zu veranschlagen.

Zuletzt lag der Zinssatz bei 3,0 %. Im Hinblick auf das niedrige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt und den örtlichen Verhältnissen, wurde dieser auf 2,5 % herabgesenkt.

Kalkulationszeitraum:

Jeder Kalkulationszeitraum kann maximal vier Jahre umfassen (vgl. KAG). Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind dabei grundsätzlich zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen. Sollten die zur endgültigen Kostendeckung erforderlichen Anhebungen der Benutzungsgebühren unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung (Kostenunterdeckung aus politischen Gründen) vor. Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls – nachträglich – ausgegliedert werden.

Der Marktgemeinderat hat sich für den maximalen Kalkulationszeitraum von vier Jahren entschieden.

Berechnung der Abwassergebühr:

Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühr ist das Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraums, die Entwicklung in den nächsten Jahren, sowie der festgelegte kalkulatorische Zinssatz und der Kalkulationszeitraum:

Im letzten Kalkulationszeitraum wurde ein Überschuss von 33.180,14 € erwirtschaftet, der in die nächste Kalkulationsperiode vorzutragen ist.

Dieser Überschuss resultiert aus der höheren Erstattung durch die Stadt Karlstadt für die Einleitung von Abwasser der Ortsteile Stetten und Heßlar und den niedrigeren Investitionen in den Unterhalt der Entwässerungsanlagen und der Kläranlage.

Dem gegenüber stehen allerdings höhere Kosten für die Kanal TV-Untersuchung im ganzen Ortsnetz und höherer Stromverbrauch in der Kläranlage. Außerdem werden ab 2018 die Verwaltungskostenbeiträge genauer berechnet und steigen somit ebenfalls an.

Bei Entwässerungseinrichtungen ist es möglich, eine Sonderrücklage für zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen zu bilden. Dies dient der Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen und der Substanzerhaltung der Einrichtung und kommt den Gebührenschuldern zugute. Die Bildung einer angemessenen Sonderrücklage wurde aufgrund des erhöhten Sanierungsbedarfs erstmals in die Gebührenkalkulation mit einberechnet.

Nach diesen Kriterien ergibt sich im Kalkulationszeitraum 2019 – 2022 pro Jahr ein durchschnittlicher gebührenfähiger Aufwand von 197.348,23 €. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Einleitungsmenge von 51.900 m³ errechnet sich eine Kanalgebühr von 2,60 € pro Kubikmeter.

Das bedeutet, dass die Gebühr zum letzten Kalkulationszeitraum gehalten werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Gebühr für die Einleitung von Abwasser von 2,60 € pro Kubikmeter zu.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist nicht erforderlich. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS-TH) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 in der 2. Änderung vom 27.07.2015 bleibt somit gültig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Gebühr für die Einleitung von Abwasser von 2,60 € pro Kubikmeter zu.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist nicht erforderlich. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS-TH) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 in der 2. Änderung vom 27.07.2015 bleibt somit gültig.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**4. Verbrauchsgebühren (Wasser) ab dem 01.10.2018 (BGS-WAS-TH);
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für den Markt Thüngen beginnt zum 01.10.2018 eine neue Kalkulationsperiode.

Zuletzt wurden die Gebühren zum 01.10.2015 angepasst.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (GO, KommHV, KAG) sind die Gemeinden verpflichtet, öffentlich rechtliche Geldleistungen für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung zu erheben. Diese Vorschriften gehen von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Hier gilt der Grundsatz der Kostendeckung.

Das Büro Dr. Schulte Röder Kommunalberatung wurde mit der Erstellung der Gebührenkalkulation für die Einrichtung Wasserversorgung beauftragt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 09.07.2018 hat der Marktgemeinderat bereits die wichtigsten Eckdaten der Kalkulation festgelegt:

Kalkulatorischer Zinssatz:

Nach den einschlägigen Bestimmungen (GO, KAG, KommHV) sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen wie z.B. Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals anzusetzen und zu veranschlagen.

Zuletzt lag der Zinssatz bei 3,0 %. Im Hinblick auf das niedrige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt und den örtlichen Verhältnissen, wurde dieser auf 2,5 % herabgesenkt.

Kalkulationszeitraum:

Jeder Kalkulationszeitraum kann maximal vier Jahre umfassen (vgl. KAG). Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind dabei grundsätzlich zwingend im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen. Sollte dies zur endgültigen Kostendeckung erforderlichen Anhebungen der Nutzungsgebühren unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung (Kostenunterdeckung aus politischen Gründen) vor. Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls – nachträglich – ausgegliedert werden.

Der Marktgemeinderat hat sich für den maximalen Kalkulationszeitraum von vier Jahren entschieden.

Berechnung der Wassergebühr:

Grundlage für die Berechnung der Wasserabgabegebühr ist das Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraums, die Entwicklung in den nächsten Jahren, sowie der festgelegte kalkulatorische Zinssatz und der Kalkulationszeitraum.

Im letzten Kalkulationszeitraum wurde ein Verlust von 32.364,69 € erwirtschaftet, dieser ist in den nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen.

Grund für den Verlust sind vor allem die steigenden Kosten für die Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten der Wasserversorgungsanlagen. Das lässt sich auf das Alter der Anlage mit vielen Rohrbrüchen zurückführen. Daher resultieren auch die höheren Investitionen im Bereich der Straßenwiederherstellung nach Wasserrohrbrüchen. Außerdem benötigt die Osmoseanlage einen erhöhten Stromverbrauch und ab 2018 müssen auch die Verwaltungskostenbeiträge genauer berechnet werden und steigen an.

Nach diesen Kriterien ergibt sich im Kalkulationszeitraum 2019 – 2022 pro Jahr ein durchschnittlicher gebührenfähiger Aufwand von 210.545,04 €. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Verbrauchsmenge von 55.000 m³ errechnet sich eine Kanalgebühr von 3,60 € pro Kubikmeter.

Das bedeutet eine Erhöhung der Gebühr um 0,40 € (netto).

Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch von 35 m³ pro Person p. a. aus, bedeutet das eine Erhöhung von 14,00 € zzgl. 7 % MwSt. (14,98 €).

Beschlussvorschlag:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-TH) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016

(1. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. v. m. Art. 89 Abs 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (1. Änderung):

Art. 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,60 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **3,60 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Thüngen, den 30.07.2018

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Beschluss:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-TH) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016**

(1. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. v. m. Art. 89 Abs 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (1. Änderung):

Art. 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,60 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **3,60 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Thüngen, den 30.07.2018

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO): Verkehrssituation "Am Kies"; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 19. Mai fand eine Bauausschusssitzung des Marktes Thüngen statt. Hierbei kam die aktuelle Verkehrssituation der Ortsstraße „Am Kies“ zur Sprache, insbesondere der Durchfahrtsverkehr über den unbefestigten Feldweg von bzw. in Richtung B 26. Da sich laut Anwohnern wenige Verkehrsteilnehmer an die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 30 km/h halten, kommt es zu

Staubaufwirbelungen und es entsteht eine Gefahr für die auf der Straße spielenden Kinder. Vorgeschlagen wurde, zwei Pflanztröge im Einmündungsbereich Ortsstraße/Feldweg aufzustellen, um so die Einfahrt zu verengen.

Bürgermeister Lorenz Strifsky ließ daher vorübergehend das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und das Zusatzzeichen „Land- und Forstwirtschaft frei“ aufstellen.

Bei jedem Aufstellen von neuen Verkehrszeichen ist eine Stellungnahme der Polizei notwendig, ebenso beim Aufstellen von Verkehrshindernissen auf Ortsstraßen. (s. Anhang)

Der Vorschlag für die Sackgassenregelung und die Sperrung der Durchfahrt durch Absperrpfosten erfolgt einvernehmlich in Absprache zwischen Verwaltung (Herr Eisenbacher und Frau Zull) und Polizei. Die Absperrpfosten können im Einsatz von der Feuerwehr und dem Rettungsdienst geöffnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Um die Verkehrssituation übersichtlich zu regeln, ist das Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) an der Zufahrt vom Wendelsberg anzubringen; hierfür fallen ca. 45 € an. Die Absperrpfosten sind je nach Art und Farbe unterschiedlich teuer.

Art und Farbe	Preis/Stück
Vierkantpfosten (70x70 mm), feuerverzinkt mit Bodenhülse und 2 reflektierenden roten Streifen	136,90 €
Vierkantpfosten (70x70 mm), feuerverzinkt und weiß beschichtet mit Bodenhülse und 2 reflektierenden roten Streifen	155,90 €
Rundpfosten (101,6 mm Durchmesser), feuerverzinkt mit Bodenhülse und 2 reflektierenden roten Streifen	288,80 €
Rundpfosten (101,6 mm Durchmesser), feuerverzinkt und weiß beschichtet mit Bodenhülse und 2 reflektierenden roten Streifen	316,80 €

Zur Befestigung der Absperrpfosten sind zusätzlich noch je Pfosten rund 120 Kilo Beton notwendig. Der Preis liegt bei 20 € für 120 Kilo Beton.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Straße als Sackgasse auszuweisen und die Zufahrt vom Feldweg durch drei Absperrpfosten zu sperren. Als Absperrpfosten werden zur besseren Sichtbarkeit Vierkantpfosten (70x70 mm), feuerverzinkt und weiß beschichtet mit Bodenhülse und 2 reflektierenden roten Streifen zu je 155,90 € empfohlen.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Werner Trabold erkundigt sich, ob es für Rettungsfahrzeuge einen Schlüssel gibt, um die Absperrpfosten zu entriegeln. Er erhält die Aussage, dass hierfür in der Regel ein Universalschlüssel in jedem Rettungsfahrzeug vorhanden ist.

Weiterhin schlägt Herr Trabold vor, das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zu entfernen und durch das Verkehrszeichen 252 (Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art) zu ersetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Straße als Sackgasse auszuweisen und die Zufahrt vom Feldweg durch drei Absperrpfosten zu sperren. Als Absperrpfosten werden zur besseren Sichtbarkeit Vierkantpfosten (70x70 mm), feuerverzinkt und weiß beschichtet mit Bodenhülse und 2 reflektierenden roten Streifen zu je 155,90 € empfohlen.

Das Verkehrszeichen 250 ist durch das Verkehrszeichen 252 (Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art) zu ersetzen, das Zusatzschild „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ bleibt bestehen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Rechnungsgenehmigung; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2018

Sachverhalt:

Für die Betriebsleitung und –ausführung 2018 für den Gemeindewald wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, 5.378,80 € in Rechnung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2018 sind für die Betriebsführung Mittel in Höhe von 5.400,-- € bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Rechnungsanweisung in Höhe von 5.378,80 € an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Betriebsleitung und –ausführung 2018 im Nachhinein zu

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Rechnungsanweisung in Höhe von 5.378,80 € an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Betriebsleitung und –ausführung 2018 im Nachhinein zu

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Marktgemeinderat Werner Trabold enthält sich der Stimme.

7. Dorfladen; weitere Vorgehensweise (Machbarkeitsstudie); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Idee der Einrichtung eines Dorfladens in Thüngen (siehe auch Bürgerinformationsveranstaltung / Informationsgespräch vom 13.07.2018) liegt nunmehr ein Angebot von Herrn Wolfgang Gröll, Firma newWAY GmbH, 82335 Berg, für eine Strukturuntersuchung vor.

Das Untersuchungskonzept teilt sich in 4 Phasen/Module auf (siehe Anlage / Nettokosten in Klammern):

1. Bürgerbefragung (1.090 €)
2. Standortbewertung (3.640 €)
3. Erarbeiten von Empfehlungen (1.235 €)
4. Begleitung des Arbeitskreises bis zur Entscheidung (2.660 €).

Der Marktgemeinderat möge beraten und entscheiden, welche Module in Auftrag gegeben werden. Es ist auch möglich die Module Zug um Zug zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten wie oben genannt. Dies als Gesamtvergabesumme oder als Einzelvergabe.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Firma newWAY mit

- a) dem Untersuchungskonzept im Gesamten zu beauftragen (Auftragswert netto 8.625 € / erstes Informationsgespräch ist bereits abgerechnet) oder

dem Modul 1 (Bürgerbefragung) zu beauftragen (Auftragswert netto 1.090 €).

Diskussionsverlauf:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky stellt die ILE-Projektmanagerin, Frau Verena Mörsner, vor und erteilt ihr das Wort.

Frau Mörsner erläutert, das Thema „Dorfladen“ zählt zur Innenentwicklung und ist somit eines der ILE-Handlungsfeldern. In diesem Zusammenhang läuft zurzeit eine Aktion für Direktvermarkter innerhalb der ILE-Gemeinschaft:

Bis zum 3. August 2018 können sich Direktvermarkter, Hof- und Dorfläden, Bäcker, Backhäusle, Metzger, Imker, Konfitürenhersteller, Landwirte & Co. bei Frau Mörsner für die Aufnahme in eine "Vermarktungsbroschüre" melden.

Diese Aktion passt unmittelbar zum Thema Dorfladen. Hier hat sich Familie Scheuner bereits sehr engagiert und wird sicherlich auch künftig sehr gefordert werden.

Frau Mörsner empfiehlt den Fachmann für die Einrichtung von Dorfläden, Herrn Wolfgang Gröll. Sie weiß aus eigenem Erfahren, Herr Gröll ist kompetent und erfahren und hat bereits mehrere Gemeinden erfolgreich unterstützt. Frau Mörsner würde sich über einen positiven Beschluss des Marktgemeinderates sehr freuen.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky berichtet nochmals von den bereits erfolgten Gesprächen mit dem Eigentümer des Anwesens in der Mittelgasse, das in der Vergangenheit bereits einen Lebensmittelladen beherbergte. Ein junges Ehepaar hat ebenfalls Interesse bekundet, einen Laden in Thüngen einzurichten.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß erklärt, dass er die Einrichtung eines Dorfladens grundsätzlich begrüßt. Allerdings wurden bisher von den Beteiligten noch keine konkreten Zahlen vorgelegt.

Deshalb hat er eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. Als Basis dieser Berechnungen dienten Aussagen von Bürgermeister Strifsky, Hinweise aus der Broschüre vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zum Thema Dorfladen sowie Infos aus Gesprächen mit dem Hauseigentümer und dem Ehepaar, welches auch als Ladenbetreiber interessiert war. Ebenso hat er auch weitere lokale Faktoren bei der Berechnung berücksichtigt.

Die laufenden Ausgaben und demgegenüber die zu erwartenden Einnahmen sieht er als äußerst wichtiges Kriterium für die Entscheidungsfindung des Marktgemeinderates.

Er selbst kommt aufgrund der von ihm erstellten Berechnungen leider zu dem Ergebnis, dass ein dauerhaftes positives wirtschaftliches Ergebnis nicht erzielt werden kann, wenn sich an den Faktoren in Thüngen nichts ändert.

Auch aufgrund der bereits erfolgten Ladenschließungen in Thüngen (Lindner, Müller), Binsfeld, Himmelstadt, usw. sollten hier sehr genaue Überlegungen stattfinden, in wie weit die Gemeinde die Einrichtung eines Dorfladens finanziell unterstützt, rät stellvertretender Bürgermeister Wolfgang Heß eindringlich.

Frau Mörsner widerspricht den Ausführungen von Herrn Heß. Sie erklärt, dass diese Einwände hier völlig fehl am Platz sind und zu einem völlig falschen Zeitpunkt vorgebracht werden. Eine Machbarkeitsstudie sollte nur von einem objektiven Fachmann mit Unterstützung der Bürgerinitiative durchgeführt werden.

Marktgemeinderat Bernd Müller stellt den Antrag auf Ende der Beratung/Diskussion und sofortiger Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag von Bernd Müller zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Marktgemeinderat Bernd Müller stellt den Antrag, die Abstimmung namentlich festzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag von Bernd Müller zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky stellt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Firma newWAY mit dem Untersuchungskonzept im Gesamten zu beauftragen (Auftragswert netto 8.625 € / erstes Informationsgespräch ist bereits abgerechnet).

Abstimmungsergebnis: 6 : 6

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Dafür gestimmt haben:

- 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky
- 3. Bürgermeisterin Anja Morgenstern
- Marktgemeinderat Günter Morgenstern
- Marktgemeinderätin Nicola Rügemer
- Marktgemeinderat Werner Trabold
- Marktgemeinderätin Ursula Schmidt-Finger

Dagegen gestimmt haben:

- 2. Bürgermeister Wolfgang Heß
- Marktgemeinderat Fabian Bentele
- Marktgemeinderat Bernd Müller
- Marktgemeinderat Werner Pfeiffer
- Marktgemeinderätin Kathrin Schilling
- Marktgemeinderat Richard Steigerwald

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky stellt daraufhin den zweiten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Firma newWAY mit dem Modul 1 (Bürgerbefragung) zu beauftragen (Auftragswert netto 1.090 €).

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

Dafür stimmten:

- 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky

Dagegen stimmten:

- 2. Bürgermeister Wolfgang Heß

3. Bürgermeisterin Anja Morgenstern
Marktgemeinderat Bernd Müller
Marktgemeinderätin Nicola Rügemer
Marktgemeinderat Werner Trabold
Marktgemeinderätin Ursula Schmidt-Finger
Marktgemeinderat Fabian Bentele
Marktgemeinderat Werner Pfeiffer
Marktgemeinderätin Kathrin Schilling
Marktgemeinderat Richard Steigerwald

Marktgemeinderat Günter Morgenstern

8. Generalsanierung Grundschule; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Bürgermeister Strifsky erteilt Herrn Martin Eisenbacher vom Bauamt Zellingen das Wort.

Herr Eisenbacher erläutert aus der Sicht der Bautechnik die bestehenden Mängel an Gebäude und Installationen. Er weist eindringlich daraufhin, dass nur eine Generalsanierung des Gebäudes in Frage kommt.

Lediglich kleinere Sanierungsmaßnahmen in Auftrag zu geben, um Investitionskosten zu sparen, wären nicht sinnvoll und rechnen sich am Ende keinesfalls.

Es ist nicht vorhersehbar, wie lange die Heizungsanlage noch läuft und ob die Ver- und Entsorgungsleitungen weiterhin standhalten. Ein Rohrbruch im Kellergeschoss musste bereits behoben werden.

Die Wasser- und Heizungsrohre sind in Kanalschächten im Boden verlegt, dadurch hat man nur an bestimmten Stellen Einsicht zu diesen Rohren. Im Zuge der geplanten Sanierungsmaßnahmen werden alle Leitungen an die Decken verlegt, was nicht abschnittsweise erfolgen kann.

Die Fallleitungen des Regenwassers verlaufen innen durch die Räume, hier musste im letzten Jahr ebenfalls ein Schaden im neu sanierten Klassenzimmer behoben werden.

Sollte die notwendige Dachsanierung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, stellt sich die Frage, wie die Entlüftung der Fallleitungen ausgeführt werden kann. Auch würden nochmals Kosten für das Außengerüst entstehen.

Die Höhe des jetzigen Pausenraumes ist für ein Klassenzimmer nicht ausreichend. Da im kommenden Schuljahr eine weitere Klasse dazukommt, wird der Raum dann als Ausweichmöglichkeit benötigt.

Wenn die Außenanlage im vorderen Geländebereich (vom Parkplatz zum Haupteingang) nicht erneuert wird, ließen sich Kosten in Höhe von ca. 150.000 Euro einsparen.

Der südöstliche Bereich muss jedoch als Fluchtweg und behindertengerechter Zugang zur Turnhalle vorschriftsmäßig ausgebaut werden.

Aus den vorgenannten Gründen macht nur eine Generalsanierung Sinn, bekräftigt Herr Eisenbacher nochmals.

Kämmerer Thomas Hehrlein gibt seine Stellungnahme zur Finanzierung der geplanten Generalsanierung bekannt:

Förderzusagen im Rahmen von FAG-Mitteln, KIP und KIP-S Förderungen liegen nun zum Teil vor. Anhand einer Aufstellung (ist als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt) erläutert er die Finanzierungsmöglichkeiten.

Unter Einbeziehung der Rücklagen und der zugesagten Fördersummen wäre ein Darlehen in Höhe von ca. 1.250.073 Euro, Laufzeit 20 Jahre, aufzunehmen. Die jährlichen Belastungen in Höhe von ungefähr 64.000 Euro sind durch den Markt Thüngen zu leisten. Allerdings sollte den Ratsmitgliedern klar sein, dass der künftige finanzielle Spielraum für die Gemeinde dadurch eingeschränkt ist und bei den Haushaltsplanungen entsprechend berücksichtigt werden muss.

Auf Nachfrage von Marktgemeinderatsmitgliedern Bernd Müller und Werner Trabold bestätigt der Kämmerer, dass die Gemeinde trotz dieser finanziellen Belastung künftig handlungsfähig bleibt, die Ausgaben jedoch etwas einschränken muss.

Bürgermeister Lorenz Strifsky weist daraufhin, dass die Förderzusagen der Regierung von Unterfranken auf einer Machbarkeitsstudie basieren und diese finanziellen Zuschüsse nicht erfolgen würden, wenn der Schulstandort Thüngen keine Zukunft hätte. Im kommenden Schuljahr ist der Raumbedarf für insgesamt sieben Klassen angezeigt zuzüglich der Räume für die Mittagsbetreuung.

Marktgemeinderat Werner Pfeiffer wendet ein, dass die Sanierung nur den Gebäudeteil B beinhaltet. Die Bauteile A (ehemals Grundschule) und C (Schulturnhalle) bleiben davon unberührt. Durch das VgV-Verfahren hat der Markt Thüngen auch wenig bis keinen Einfluss auf die Wahl des Architekten und der ausführenden Baufirmen. Die hohen Fördergelder sind sehr verlockend, jedoch bleibt dies, seiner Ansicht nach, ein finanzielles Risiko für die Gemeinde.

3. Bürgermeisterin Anja Morgenstern fordert eine Entscheidung, da dieses Thema bereits mehrfach ausreichend vom Ratsgremium diskutiert wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Generalsanierung der Grundschule Thüngen, wie vorberaten und vom Kämmerer Hehrlein vorgestellt, zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Marktgemeinderat Werner Trabold spricht der Verwaltung, vor allem den Herren Eisenbacher und Hehrlein, ein großes Lob aus und dankt beiden für die zügige und kompetente Arbeitsleistung.

9. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

- keine -

10. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Wasserrohrbruch am Bangerts

Marktgemeinderat Fabian Bentele berichtet vom Schaden an der Wasserleitung und lobt die Arbeit aller Beteiligten bei der Schadensbehebung. Besonders dem Einsatz von Wasserwart Helmut Friedrich ist zu verdanken, dass die Anwohner nicht lange ohne Wasser auskommen mussten.

Nach der Übergabe der technischen Betriebsführung der gemeindlichen Wasserversorgung an die ENERGIE empfiehlt Fabian Bentele; bei Schadensereignissen grundsätzlich unseren Wasserwart Helmuth Friedrich hinzuzurufen.

b) Wasserentnahmestelle

Marktgemeinderat Bernd Müller erkundigt sich, warum an der Wasserentnahmestelle am katholischen Friedhof ein Schloss angebracht wurde und die Bürger kein Wasser holen können.

Bürgermeister Lorenz Strifsky wird die Sachlage klären und in der nächsten Sitzung berichten.

c) WLAN-Nutzung im Rathaus

Marktgemeinderat Bernd Müller möchte wissen, wann die Ratsmitglieder den WLAN-Anschluss im Rathaus nutzen können.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß informiert, dass bereits die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet wurden und der Anschluss nach der Sommerpause zur Verfügung stehe.

Abstimmungsergebnis: o. A.

11. Sitzungsniederschrift vom 25.06.2018 und 09.07.2018; Bekanntgabe und Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 25.06.2018 mit folgenden Änderungen:

TOP 9 in der Überschrift:

Einfügen: Beteiligung im **Rahmen der** Bauleitplanung

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 09.07.2018 mit kleinen redaktionellen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Nichtöffentliche Sitzung: